



## HIPPYS VON RHEGION.

Das erste einigermassen kenntliche Geschichtswerk, das die Westhellenen hervorgebracht haben, ist das des Antiochos von Syrakus<sup>1)</sup>, wahrscheinlich kurz vor der attischen Expedition nach Sicilien erschienen. Zwar zeigen die zuverlässigen Gründungsdata, welche dem Thukydides zu Gebote standen und nicht ganz Weniges in der Ueberlieferung, welche wir wesentlich dem Timaios verdanken, dass in den Städten Italiens eine gleichzeitige chronikartige Ueberlieferung seit sehr alter Zeit bestanden hat, aber sie ist nicht zu eigener schriftstellerischer Darstellung gekommen. Die Katastrophen von Sybaris und Kroton, die pythagoreische Revolution, die Kämpfe der Achaeer und Dorer wider Lukaner und Messapier sind überhaupt nicht aufgezeichnet worden. Mag das bei den litteraturlosen Griechenstämmen leicht begreiflich sein, so verwundert man sich um so mehr, dass die Chalkidier, die Stesichoros, Ibykos, Glaukos, Theagenes, Gorgias hervorgebracht haben, keinen Mann aufzuweisen haben, der neben Hekataios, Hellanikos, Herodotus, die zahllosen Chroniken der ionischen Städte und der Inseln, neben Dionysios und Aristoteles von Euboa träte.<sup>2)</sup> Wohl mögen

1) Da Wölfflins vollkommen grundlose Hypothese, dass Antiochos die Quelle des Thukydides sei, gegenüber dem Einspruche, den ich (Kydatthen 121) erhoben habe, mit dem Grunde gestützt worden ist, dass es kein anderes benutzbares Buch gegeben hätte, so will ich, von Hippys jetzt abgesehen, auf Hellanikos verweisen, der über Sikaner und Sikeler und die Gründung von Naxos ausführlich berichtet hat (Steph. Byz. *Σικελία. Χαλκίς*), und zwar in den Herapriesterinnen, deren Benutzung durch Thukydides so wie so wahrscheinlich ist. Ich halte auch dies nicht für sicher, aber weil eben so gut und besser Hellanikos als Antiochos Quelle sein kann, leugne ich, dass die Quelle des Thukydides mit unseren Mitteln zu bestimmen ist. Für die Beurtheilung der Nachrichten oder die Individualität des Thukydides kommt auf den Namen übrigens nichts an.

2) Die Chronik von Kyme, die ein paar Mal citirt wird, ist ein spätes Product: Maass *de Sibyll.* 23. Dass gerade von Kyme dem Timaios gute Nachrichten zu Gebote standen, ist bekannt. Auch die Anwesenheit einer attischen Flotte unter Diotimos (des Strombichos Sohn) in Neapel, die Timaios Schol. Lykophr. 732 überliefert, hat er offenbar aus neapolitanischer Ueberlieferung.

allgemeine Aushülfe und ist dafür auch kein rechter Raum, da ja der ursprünglichen Urkunde nichts zugesetzt werden konnte.<sup>1)</sup> Bei dem beschränkten Gebrauch der Grundstücksnamen kam auf die Namensgleichheit nicht eben viel an und wird der Sprachgebrauch sich geholfen haben, wie es ging.<sup>2)</sup> Dass die unbeschränkt zulässige reale Theilung<sup>3)</sup> des als Ganzes in der Urkunde verzeichneten Grundstücks auf den Namen eingewirkt hat, ist insofern nicht wahrscheinlich, als dergleichen Acte nicht wohl in die Urkunde nachträglich haben aufgenommen werden können. Wenn auch im gewöhnlichen Verkehr abgetrennte Theile oft genug ihre Sonderbenennung eingebüsst oder Usualbezeichnungen erhalten haben werden, so dürfte doch von Rechtswegen vielmehr der dem ursprünglichen Ganzen zukommende Name nach der Theilung jedem Theilganzen ebenfalls zugestanden haben, da Determinationen, die das Theilstück als solches charakterisiren, in unseren Urkunden nirgends den Grundstücknamen angehängt werden.<sup>4)</sup>

Zusammenlegung mehrerer Grundstücke zu dauernder Verbindung findet ihren natürlichen Ausdruck in der Combination der

---

*fundi Tauriani duo* V. 6, 85. Auch die Juristen erwähnen den Fall, dass ein *fundus* legirt ist, während der Testator mehrere dieses Namens besitzt (*Dig.* 45, 1, 106). In anderen Fällen: *fundi Viriani Calidiani Salviani duo* V. 1, 78; *fundi II Alboniani Viriani* V. 3, 68; *fundi duo Valiani Antoniani Messiani Caturiani* V. 1, 81, ist die Beziehung des *duo* nicht recht ersichtlich.

1) Wenn erledigte Loose wieder vergeben wurden, so fanden sich auf der Tafel wohl die Namen des ersten wie des zweiten Empfängers (*Siculus* p. 162 Lachm.).

2) Es finden sich nur wenige Benennungen, die als distinctive gefasst werden könnten; *fundus Satrianus paternus* (V. 4, 91), *fundus Fembrunius paternus* (V. 2, 18), *fundus Terentianus paternus* (L. 3, 35) können auch combinirte Namen sein, da *paternus* mehrfach allein auftritt.

3) Pomponius *Dig.* 30, 24, 2 bezeichnet es als statthaft, dass der Besitzer des *fundus Titianus* ein anderes Stück Land dazu schlägt, *maxime si ex alio agro qui fuit eius . . . eam partem adiecit*, ebenso dass er ein Stück Land von jenem abtrennt, *cum nostra destinatione fundorum nomina et modus* (überliefert ist *domus*), *non natura constituerentur*.

4) In der Tafel von Volceii steht ein *agellus sup.* und ein *agellus inf.* ohne individuelle Bezeichnung. Neben Individualnamen finde ich Aehnliches in den Urkunden nicht. Bei Paulus (*Dig.* 31, 86, 1) halbirt der Besitzer eines *fundus Seianus*, um leichter Pächter zu finden, ihn bei der Verpachtung und *ex qualitate loci superiorem partem Seianum superiorem, inferiorem autem partem Seianum inferiorem appellavit*, aber doch *uno nomine universum habuit*.

Einzelnamen zu einer Einheit, und von Beispielen dieser Art sind unsere Documente erfüllt. Sprachlich drückt sich diese Combination darin aus, dass die Einzelobjecte ohne Copula zusammengefasst werden<sup>1)</sup> und der so entstandene Complex dann als Einheit singularisch behandelt wird<sup>2)</sup>, was freilich vielfache Abweichungen durch Zurückgreifen auf die ursprüngliche Mehrheit der Objecte nicht ausschliesst.<sup>3)</sup> Sachlich tritt die Combination, abgesehen von

1) In der ligurischen Tafel ist der Gebrauch der Copula schwankend; neben *f. Luceianus Gellianus* steht *f. Curianus et Munatianus*, ja es begegnen Fälle, wo die Copula bei drei Gliedern nur an dritter (*f. Senianus Valintianus et Octavianus*), bei vier nur an erster Stelle steht (*f. Albanus et Amarantianus Surianus Annianus*; *f. Bassianus et Valerianus Caesianus Plinianus*). In der veleiatischen Urkunde überwiegt bei zwei oder mehreren gleichartigen Objecten die Weglassung der Copula; Angaben wie *fund. Calidianus et Tricellianus* 3, 101; *fundi II Antonianus et Cornelianus* 1, 66 (ähnlich 1, 54. 59. 5, 4. 6, 36. 44) sind Ausnahmen. Nach streng grammatischer Interpretation müsste man bei fehlender Copula engere, bei eintretender nur vorübergehende Vereinigung annehmen, und vielfach mag dies zutreffen, zum Beispiel in der veleiatischen Urkunde 6, 11: *fund(os) Aulianos Caerellianos Pullenianos Sornianos et fund(um) paternum et fund. Naevianum Titianum et fund. Metilianum Velleianum Helvianum Granianum*; aber die Verzeichnisse sind nachlässig und schwankend redigirt und eine Bedeutung für unsere Untersuchung kann dieser Ausdrucksverschiedenheit nicht beigelegt werden.

2) Die ligurische Urkunde lässt nicht erkennen, ob die zu einer Aestimation zusammengefassten Grundstücke als Mehrheit oder Einheit gedacht sind; 2, 37 *fundi Curiani et Munatiani* (Genitiv) entscheidet nicht. In der veleiatischen Urkunde aber ist die Einheit Regel, wie es gleich zu Anfang heisst: *fundum Quintiacum Aurelianum collem Muletatem cum silvis qui est in Veleiate pago Ambitrebio*. Aber es findet sich auch *fundi Aurelianus Coelianus qui s(unt)* 7, 48. Selbst ein einzelnes Grundstück wird nicht ganz selten als *fundi* bezeichnet.

3) Ungleichartige Objecte, die nicht in dem Verhältniss von Hauptgrundstück und Pertinenz, sondern gleichen Ranges neben einander stehen, werden auch in der veleiatischen Tafel regelmässig durch die Copula verbunden; z. B. 6, 83: *fundus sive saltus Calventianus Sextianus cum vadis et fundus Salvianus et campus*. Offenbar ist hier nur die Rücksicht massgebend auf die grammatische Fügung und die Deutlichkeit des Ausdruckes. Wo die Copula eintritt, folgt immer der Plural. Ueberall erkennt man, dass diese Complexe ähnlich behandelt wurden wie die Heerde und die sog. *universitas rerum distantium*; der Einheitsbegriff haftete rechtlich an den Stücken und es war statthaft von *fundi duo Antonianus et Cornelianus* zu sprechen, obwohl gewöhnlich *fundus Antonianus Cornelianus* gesagt ward. Redactionelle Nachlässigkeiten begegnen übrigens auch in dieser Hinsicht zahlreich: Relativ im

der wirtschaftlichen Behandlung, insbesondere darin hervor, dass bei Abschätzung und Verkauf und überhaupt im Verkehr, zum Beispiel bei Auflegung oder Erwerbung von Realservituten, das Object als Einheit behandelt wird.<sup>1)</sup> Einen technischen und rechtlich anerkannten Ausdruck für den Complex und einfache Benennungen der einzelnen Complexe hat es schwerlich gegeben. Die recipirte Bezeichnung der ursprünglichen Einheit *fundus* so wie das äquivalente *praedium* werden im gewöhnlichen Verkehr auch für den Gütercomplex verwendet und eine Benennung für den einzelnen bei der Buchführung und dem sonstigen Verkehr dadurch gefunden, dass der an der Spitze des Complexes stehende Einzelname für den ganzen Complex gesetzt wird.<sup>2)</sup> Aber eine gegensätzliche Bezeichnung der Kataster- und der wirtschaftlichen Einheit giebt es weder im Allgemeinen noch für den einzelnen Fall; die abgekürzte Benennung des Complexes ist vermuthlich eine abusive nur im gemeinen Leben zulässige geblieben und bei Verpfändung und ähnlichen Acten, wo es auf Genauigkeit ankam, kaum zur Anwendung gekommen. In den Grundbüchern, so weit es diese gab, und den nach dem gleichen Princip geordneten Listen haben die Complexe wahrscheinlich gar keine Berücksich-

Singular bezogen auf vorhergehenden Plural 5, 27. 6, 7 und umgekehrt 6, 81; *qui est — quos professus est* 4, 91 u. dgl. m. Um so mehr ist es angezeigt bei Untersuchungen dieser Art mehr auf den allgemeinen Gebrauch als auf einzelne Abweichungen Gewicht zu legen.

1) Sehr oft natürlich wurde darüber noch hinausgegangen und wurden mehrere solche Complexe im Verkehr zusammengefasst. Bei Verkauf, Vermächtniss und so weiter erklärt sich dies von selbst; aber die veleiatische Urkunde (in der ligurischen findet sich nichts Aehnliches) zeigt dies sogar bei Auflegung des Vectigal, insofern mehrere Complexe zwar jeder für sich eingeschätzt, aber dann gemeinschaftlich mit dem Kanon belegt werden; wofür der technische Ausdruck ist, dass die *pluribus summis* geschehene Aestimation nachher zusammengezogen wird. Es kann dies nur in dem Sinne geschehen sein, dass nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen diese Complexe als dauernd vereinigt angesehen wurden, da bei eintretender Realtheilung die Zahlung des auf dem Ganzen lastenden Vectigal nothwendig mindestens Weiltäufigkeiten herbeiführte.

2) Papinian *Dig.* 34, 5, 1: *fundum Mevianum aut Seianum Titio legaverat, cum universa possessio plurium praediorum sub appellatione fundi Meviani rationibus demonstraretur.* Derselbe das. 32, 91, 3: *inspicendum, an litteris et rationibus appellatione Seianorum (praediorum) Gabiniana quoque contine[re]ntur et utriusque possessionis confusi reditus titulo Seianorum accepto lati essent.*

tigung gefunden; wenigstens erscheint in dem einzigen uns erhaltenen auf Grundstücke gestellten Verzeichniss<sup>1)</sup> kein einziger Doppelname.

Die Urkunden sind auf den Schätzungswerth der Grundstücke gestellt. Eine Reduction dieser Angaben auf den Flächenraum ist natürlich unmöglich, da die Bonität des Bodens sowohl, wie der Bestand an Wald, Fruchtbäumen, Reben, das Hinzutreten von Häusern und viele andere Momente hiebei entscheidend mitsprechen. Aber für das culturfähige Land wird wenigstens eine Grenze gezogen durch Columellas bekannten Ansatz des Morgens anbaufähigen Bodens auf 1000 Sesterzen<sup>2)</sup>, so dass bei den *fundi* unter diesen nicht hinabgegangen, ein Grundstück von 50000 Sesterzen Werth höchstens auf 50 Morgen angesetzt werden darf, während es füglich kleiner gewesen sein kann, ja in der Regel wohl kleiner gewesen ist, da preissteigernde Accessionen sehr häufig vorgekommen sein werden.<sup>3)</sup> Auf ein ähnliches Verhältniss führt, dass in caesarischer Zeit dem entlassenen Legionar durchschnittlich 10 *iugera* gegeben wurden<sup>4)</sup>, Augustus aber für denselben 12000 Sesterzen auswarf.<sup>5)</sup> Bei Bergweiden (*saltus*) ist selbstverständlich der Bodenwerth bedeutend geringer, jeder Versuch der durchschnittlichen Abschätzung aber um so mehr ausgeschlossen, als in zahlreichen, vielleicht den meisten Fällen diese Besitzungen aus Weide und Acker gemischt erscheinen.

Nach diesen Voraussetzungen soll nun versucht werden für die in unseren Urkunden auftretenden Liegenschaften die älteste römische Bodentheilung, wie sie aus den Grundstücksnamen sich erkennen lässt, mit derjenigen zu vergleichen, die zwei bis drei

1) C. I. L. X 407.

2) 3, 3, 8. Derselbe (3, 3, 9) rechnet den Ertrag des Landguts bei Getreidebau auf 6%; und dazu stimmt gut, dass, als unter Augustus bei sehr reichlichem Gelde der Zinsfuss von 12% auf 4% fiel, die Capitalisten anfangen lieber Grundstücke zu kaufen (Dio 51, 21; Sueton *Aug.* 41). Für ein Landgut von 50000 Sest. Werth giebt dies eine Jahreseinnahme von 3000 Sest., also eine sehr bescheidene Summe. Der *agellus*, den Plinius seiner Amme schenkt (*ep.* 6, 3), war auf 100000 Sest. geschätzt.

3) Varro (3, 2) setzt den Ertrag des Morgens Ackerland auf 150 Sest.; legt man dasselbe Verhältniss des Ertrags von 6% zu Grunde, so giebt dies für den Morgen guten bestellten Ackerlandes 2500 Sest. Capitalwerth.

4) Cicero *ad Att.* 2, 16, 2; *de lege agr.* 2, 28, 29.

5) Dio 55, 23.

Jahrhunderte später unter Traian bestand. Ich beginne mit den einfacheren Verhältnissen der ligurischen Urkunde und gebe zunächst die Uebersicht der Aestimationssummen sowohl der einfachen *fundi* wie der aus zwei oder mehr zusammengesetzten Complexen. Welche Epoche diese Grundstückbenennungen repräsentieren, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Das Territorium ist das der Colonie Benevent, welchem das ursprüngliche der *Ligures Baebiani* späterhin einverleibt zu sein scheint; ob die hier verzeichneten Landstücke überwiegend dem ursprünglichen ligurischen Gebiet angehören und ob, dieses vorausgesetzt, das letztere von der Adsignation des beneventanischen Gebiets unter den Triumvirn mit betroffen ward, sind Fragen ohne Antwort. Wir müssen uns darauf beschränken festzustellen, dass die hier zu Grunde liegende Bodeneintheilung spätestens der Triumvirzeit angehört, vielleicht in die Republik zurückreicht.

## Einfache Grundstücke:

Zahl	Schätzung
1	110000 ([2, 24 <i>cum casis</i> ])
2	100000 (3, 33 <i>cum casis</i> ; 3, 35 <i>Terentianus paternus</i> , also vielleicht combinirt)
1	98000 ([3, 24]?)
3	60000 ([2, 1.] 3, 79. 82)
1	55000 (3, 51)
10	50000 (2, 5. [27]. 3, [15]. 39. 41. [65]. [67]. 70. 72. 75)
1	45000 ([3, 26?])
1	42000 ([2, 19])
3	40000 ([2, 77?]. 3, [28]. 45)
1	35000 (3, 9)
1	34000 (3, 8)
4	30000 (2, 72. 3, 4. [30]. 43)
2	27000 ([2, 75]. 3, 59 mit <i>casa</i> )
3	25000 (2, 69. [3, 13]. [17])
1	24000 ([2, 40])
1	23000 ([2, 55])
1	22000 (2, 14 mit <i>casa</i> )
4	20000 (2, 43. 3, 37. 47. 49)
1	19000 (3, 6)
1	15000 ([3, 19])
2	14000 (2, [18]. 34).

Complexe zweier *fundi*:

1	130000	([2, 17])
1	122000	(3, 53: <i>fund. Familiari k(asa?) Aquaerata</i> , unklar)
1	92000	(3, 11)
1	50000	(3, 1)
1	46000	(2, 11)
1	42000	(3, 56)
1	35000	([2, 22])
1	30000	(3, 62)
1	29000	([2, 53 mit <i>casa</i> ])
1	24000	([2, 37]).

Complexe dreier *fundi*:

1	200000	(3, 77)
1	120000	([2, 20])
2	100000	(2, 62. 3, 21 mit <i>turricula</i> ).

Complexe von vier *fundi*:

1	150000	(2, 30)
1	109000	(2, 65)

Vier *fundi* nebst 25 Weideflecken:

1	451000	(2, 47 <i>cum saltibus XXV</i> ).
---	--------	-----------------------------------

Es liegt hier ein deutliches Bild des ursprünglichen Kleinbesitzes vor, wenn man nach dem früher Bemerkten die Complexe sich aufgelöst denkt. Sieht man von dem Weidegrundstück ab und nimmt übrigens in Ermangelung eines besseren Massstabs die einfache Durchtheilung an, so wird die Werthsumme von 100000 Sesterzen nur bei einem einzigen Fundus um eine Kleinigkeit überschritten, wobei noch hinzukommt, dass zu diesem Grundstück mehrere Hütten gehören. Auch die Zahl der Grundstücke zwischen 100000 und 60000 Sesterzen ist verschwindend gering. Bei weitem die Masse steht zwischen 60000 und 30000 Sesterzen und zwar in der Art, dass die Werthdifferenzen füglich auf die Verschiedenheit der Bonität und Cultur zurückgeführt werden können. Kleinere Besitzungen sind nicht gerade zahlreich; bei ihnen wird man sich zu erinnern haben, dass schon bei der ursprünglichen Landanweisung durch die Vertheilung eines Looses in mehrere Parzellen, dann später durch eintretende Realtheilung, auch durch den Verkauf ursprünglich unvertheilt gebliebener Stücke dergleichen Schnitzel haben entstehen können.

In wie weit bis auf Traian Zusammenschlagung des Kleinbesitzes eingetreten ist, zeigt zum Theil die oben stehende Tafel in dem die Complexe umfassenden Abschnitte, so weit die Anführungen nicht in eckige Klammern eingeschlossen sind. Die also bezeichneten Grundstücke oder Complexe von Grundstücken sind zwar besonders abgeschätzt, aber mit andern in derselben Hand vereinigt; es sind auf diese Weise weiter die folgenden Besitzcomplexe entstanden:

501000 (2, 17 f.)	52000 (2, 53)
143000 (2, 24)	50000 (3, 65)
84000 (2, 75)	48000 (2, 37)
75000 (3, 13)	40000 (3, 17).
70000 (3, 28)	

Allerdings bleibt die Möglichkeit offen, dass manche Eigenthümer nur einen Theil ihres Grundbesitzes der Verpfändung unterworfen haben; aber in grossem Umfang ist dies schwerlich geschehen. Im Ganzen genommen ergibt sich für die traianische Zeit freilich gegen die ältere ein sehr fühlbarer Rückgang des Kleinbesitzes, aber dennoch selbst für diese späte Epoche eine Fortdauer des kleineren Grundeigentums, welche den landläufigen Vorstellungen über dessen frühzeitigen Untergang eine wesentliche Beschränkung auferlegt. Wenn auf diese Liegenschaften ursprünglich höchstens 90 Eigenthümer kommen, wahrscheinlich nicht ganz so viel, da mehrere der kleineren Grundstücke wohl als Parzellen aufzufassen sind, so sind sie jetzt in 50 verschiedenen Händen, von denen nur 2 ein Rittervermögen, 9 zwischen 100000 und 400000 Sesterzen, die übrigen ein Vermögen unter 100000 Sesterzen besitzen, natürlich so weit ihre Habe in diesen Liegenschaften besteht. Latifundien, die in der ursprünglichen Bodentheilung gar nicht auftreten, finden in der späteren sich zwei: Annius Rufus besitzt 4 Grundstücke mit 25 Weideflecken im Werth von 451000 Sesterzen; Cn. Marcius Rufinus, der reichste unter allen genannten Besitzern, gewiss ein Ascendent des in der severischen Zeit zu hohen Ritterämtern gelangten gleichnamigen Mannes<sup>1)</sup>, deren 11 im Werth von 501000 Sesterzen. Es ist dies nur ein Theil der in dieser Gegend ansässigen Leute; die Tafel hat nicht blos am Anfang, wo sie defect ist, noch weitere

1) Cn. Marcius Rustius Rufinus, *praef. vig.* im J. 205, offenbar aus Benevent. C. VI 1056. IX 1582. 1583. X 1127.

16 Eigenthümer verzeichnet, deren Besitzungen im Einzelnen sich nicht klar stellen lassen, sondern führt auch etwa 28 andere Eigenthümer als *ad fines* auf, die unter den 50 erhaltenen Namen nicht als Verpfänder erscheinen, unter ihnen wenigstens zwei Grossgrundbesitzer vornehmen Standes, Neratius Marcellus und Rutilius Lupus, im Uebrigen anscheinend kleinere Eigenthümer. Also gab es in traianischer Zeit in der Gegend von Benevent wohl Grossgrundbesitz, aber die Bauernwirthschaft war daselbst noch vorwiegend.

Die für die Alimente den Veleiaten verpfändeten Liegenschaften vertheilen sich wesentlich auf die beiden Territorien von Veleia selbst und von Placentia. Placentia ist latinische Colonie seit dem hannibalischen Kriege, Bürgercolonie etwa seit der Triumviralzeit; über Veleias Geschieke ist nichts bekannt. Die zu Grunde liegenden Adsignationen können also wie die ligurischen vielleicht erst der Triumviralzeit angehören, aber füglich auch älter sein. Es wird angemessen sein, die im Verhältniss zu der Masse der Angaben überhaupt nicht zahlreichen Schätzungen von Einzelgrundstücken nach diesen Territorien zu sondern.

Veleia:		Placentia:	
1	210000 (2, 65)	1	80000 (6, 89)
1	123400 (3, 56)	2	72000 (5, 46. 48)
1	120000 (2, 89 <i>cum figlinis et colonis VIII</i> )	1	65000 (7, 23)
		1	56000 (2, 80)
1	94600 (4, 12)	1	50000 (2, 74)
1	90000 (5, 39)	2	48000 (5, 67. 5, 86)
1	88000 (1, 19)	5	40000 (5, 53. 6, 33. 80. 7, 2. 21)
2	85000 (2, 60. 63)	2	37000 (5, 49. 6, 92)
1	78600 (2, 92 <i>f. sive saltus</i> )	2	36000 (7, 19. 36)
1	74000 (3, 54)	1	32000 (4, 47)
1	73650 (4, 11)	3	30000 (2, 72. 3, 47. 7, 27)
1	72000 (6, 25)	2	24000 (4, 49. 5, 80)
1	71400 (2, 18)	2	20000 (6, 99. 7, 29)
1	70000 (1, 49)	1	11000 (6, 93)
1	60000 (2, 56)	1	10000 (7, 25)
1	57000 (4, 80)	1	8000 (6, 101)
1	56000 (2, 49)	2	6000 (6, 95. 98).
1	52000 (2, 51)		
1	51316 (1, 45 <i>cum silvis</i> )		
1	50000 (2, 1)		

3	48000	(5, 63. 86)
1	45000	(2, 46)
1	44000	(3, 66)
1	41150	(5, 57)
7	40000	(2, 44. 61. 57. 4, 62. 87. 91. 6, 9)
2	35000	(1, 89. 2, 58)
1	32500	(5, 62)
1	32000	(3, 20)
1	31600	(1, 62)
1	30000	(2, 62)
2	26000	(3, 58. 5, 43)
1	25200	(5, 5)
1	25000	(1, 96)
1	24000	(6, 3)
1	20503	(1, 57)
1	23600	(2, 69 <i>cum colonia</i> )
1	21000	(1, 21 <i>cum casa</i> )
3	20000	(1, 8 <i>cum casis III.</i> 3, 60. 5, 14)
1	16000	(2, 68)
1	14000	(1, 6)
1	13100	(4, 6)
1	12260	(6, 17)
3	12000	(2, 59. 5, 3. 50)
1	11000	(1, 47)
1	9000	(1, 43 <i>colonia</i> )
1	4000	(1, 10)
1	2100	(1, 58).

Die Verzeichnung der auf Complexe gestellten Werthangaben würde vielen Raum fordern und dennoch insofern keine befriedigende Uebersicht gewähren, als die Complexe hier häufig aus viel zahlreicheren Elementen gebildet sind als in der ligurischen Urkunde, überdies vielfältig verschiedene Aestimationen zusammengekommen werden, wodurch die Unsicherheit der Durchtheilung natürlich sich immer weiter steigert. Ich beschränke mich auf kurze Zusammenfassung der Ergebnisse, so weit sich davon hier reden lässt. Nach oben hin bestätigen auch die Complexe durchaus, was die einheitlichen Schätzungen ergeben, das heisst, sie führen bei Anwendung der Theilung nirgends auf höhere Grundzahlen und erreichen nur selten die dort auftretenden höchsten:

zwei Grundstücke: 200000 (6, 50: *fund. Antonianos*)  
 180000 (5, 89)  
 102000 (5, 73),

während die meisten grösseren Ziffern sich aus der grösseren Zahl der Elemente erklären:

drei Grundstücke 108000 (1, 2)  
 vier Grundstücke { 180000 (4, 84)  
                           155000 (3, 3)  
 fünf Grundstücke 133000 (5, 17)  
 sechs Grundstücke 130000 (4, 71).

Nach unten hin dagegen gilt dies nicht; hier ergeben vielmehr bei Anwendung der Theilung die Complexe in sehr grosser Ausdehnung Durchschnittszahlen von einer Niedrigkeit, wie sie bei den Einheitsangaben nur vereinzelt auftritt. Beispielsweise stehen in dem Besitz, resp. Quotenbesitz, des M. Virius Nepos die folgenden Complexe der veleiatischen Flur:

vier Grundstücke . . . 14000 (2, 30)  
 drei *fundi* mit drei *coloniae* + 52600 (2, 32)  
 drei Grundstücke . . . { 20864 (2, 37)  
                                   20000 (2, 12)  
                                   56000 (2, 23)  
                                   28000 (2, 14)  
 zwei Grundstücke . . . { 15200 (2, 25)  
                                   14000 (2, 16)  
                                   11000 (2, 10)

Ebenso werden in demselben Gebiet elf Grundstücke zusammen geschätzt auf 62920 (6, 11), im placentinischen acht einzelne Liegenschaften, theils *fundi* (davon zwei nur Hälften), theils *silvae* und *agelli*, auf 26000 Sest. (5, 91); und analoge Ansetzungen begegnen zahlreich. Dass die in diesen Complexen enthaltenen Elemente ursprünglich selbständige Wirthschaften gewesen sind, ist als Regel kaum zu glauben; einzelne kleine Flecke mögen ja als Vignen oder Gärten für sich bestanden haben und späterhin in Ackerland verwandelt nur einen Minimalwerth darstellen, aber schwerlich wird dies in grossem Umfang angenommen werden dürfen. Viel wahrscheinlicher ist es, dass hier Parzellen, entstanden sei es in Folge ursprünglich nicht geschlossenen Besitzes, sei es in Folge späterer Grenzverschiebungen, späterhin wirthschaftlich zusammengefasst worden sind. Mit Rücksicht darauf werden wir bei diesen Ur-

kunden davon absehen müssen die Zahl der ursprünglichen Grundeigentümer auch nur annähernd zu bestimmen, da unter den in der Tafel aufgeführten *fundi* wahrscheinlich eine sehr beträchtliche Anzahl nur Schnitzel der ursprünglichen Einheitsbesitze sind.

Die Weideländereien erscheinen nur ausnahmsweise in den Namen und den Werthen den *fundi* conform. Der Regel nach ist die Benennung nicht von römischen Geschlechtsnamen entlehnt, sehr oft unlateinisch und aus der vorrömischen Zeit herrührend. Die Complexe, die auch hier vielfach begegnen, haben wir daher keine Ursache auf früheren Sonderbesitz zurückzuführen; vielmehr sind die also zusammengestellten Namen wohl zum grösseren Theil Localbenennungen örtlich zusammenhängender und von jeher in derselben Hand befindlicher Ländereien. Es wird angemessen sein die in der Urkunde begegnenden *saltus* hier zu verzeichnen:

<i>saltus praediaque iuncta qui montes appellantur quae fuerunt Atti Nepotis propria universaque, item saltus praediaque Ucciae</i> u. s. w. . . .	+1250.000 (6, 63 f.) <sup>1)</sup>
<i>saltus praediaque Bituniae</i> (oder <i>saltus Bitunia Albitemius, saltus Bitunia et Albitemius Betutianus</i> ) . . .	1050.000 (2, 32. 75. 6, 60)
<i>saltus sive fundus Rubacotius et Solicelo et saltus Eborelia</i> (dieser zur Hälfte; der ohne Zweifel identische <i>fundus Eborelia</i> ist 1, 45 auf 51316 Sest. geschätzt) . . . .	+400000 (2, 4)
<i>saltus Blaesiola</i> . . . . .	350000 (7, 45)
<i>saltus sive fundus Ulila sive Velabrae et Craedelius</i> . . . . .	301000 (5, 41)
[ <i>saltus</i> ] <i>Vatinani Toviani</i> . . . . .	300000 (3, 62)
<i>saltus Helvonus</i> . . . . .	275000 (1, 93)
<i>saltus sive fundus Avega cet.</i> . . . .	268000 (3, 72. 7, 37) <sup>2)</sup>
<i>saltus Attinava</i> ( <i>Attianus</i> ) <i>cum fundo Flaviano Messiano Vipponiano</i> . .	215000 (?) (2, 53. 7, 51)

1) Von der Gesamtsumme von 1600000 Sesterzen kommt in Abzug das Drittel des *saltus Bituniae*, das nach 3, 32. 75 350000 Sest. beträgt, hinzu der im *vectigal* steckende Werth, welchen zu bestimmen wir nicht vermögen.

2) Wahrscheinlich fehlt dort wie hier die Quotenangabe von  $\frac{2}{3}$  resp.  $\frac{1}{3}$ .

<i>saltus Carucla et Velius et fundus Naevianus</i> . . . . .	200000 (?) (7, 57) <sup>1)</sup>
<i>fundus Covinae et ovilia</i> . . . . .	200000 (5, 57)
<i>fundus sive saltus Calventianus Sextianus cum vadis cet.</i> . . . . .	150200 (6, 83)
<i>saltus Atielia</i> . . . . .	125000 (1, 97)
<i>saltus (oder fundus) Tuppilia (oder Tuppelius) Vibullianus Volumnianus</i>	102000 (1, 100. 5, 32)
<i>saltus Drusianus cum col. II</i> . . . . .	100000 (6, 40)
<i>saltus Rubacaustus</i> . . . . .	90000 (2, 9)
<i>fundus sive saltus Nerianus Catusianus</i>	85500 (1, 28. 3, 6)
<i>fundus sive saltus Betutianus</i> . . . . .	78600 (2, 92)
<i>saltus Nevidunus</i> . . . . .	60000 (7, 54)
<i>saltus Canianus</i> . . . . .	16000 (2, 64).

Die ursprüngliche Bodentheilung in diesem Theil der Aemilia zeigt demnach im Ackerland ziemlich dasselbe Gesetz, das wir für die Gegend von Benevent fanden; die Verhältnisszahlen stellen sich folgendermassen:

	Benevent	Veleia	Placentia
100000 und mehr	2	3	—
99999—60000	6	12	4
59999—30000	22	24	17
unter 30000	16	22	9
	46	61	30

Unter den Bauerstellen begegnet eine einzige, welche ihrem Werthe nach über das gewöhnliche Durchschnittsmass erheblich hinausgeht: es ist dies der veleiatische *fundus Cabardiacus vetus* (2, 65), geschätzt auf 210000 Sesterzen. Dass vereinzelt solcher Grossbesitz an Ackerland auch in der ursprünglichen Bodentheilung vorkam, lehren die Gromatiker. *Aliquando*, sagt Hyginus p. 157, *integras plenasque centurias binas pluresve uni nomini redditas invenimus: ex quo intellegitur 'reddatum suum': lati fundi per continuationem servantur centuriis*, wo, wie man sieht und p. 161 weiter bestätigt, dem Schriftsteller der Fall vorschwebt von Belassung früheren Grossbesitzes bei eintretender Adsignation und sich zugleich die technische Bedeutung der *fundi lati* deutlich ergibt. Dagegen haben die Weiden, soweit sie überhaupt Privat-

1) Falls *pro parte dimidia* sich auf die ganze Liegenschaft bezieht.

besitz sind, überwiegend Grossbesitz gebildet, wie dies ja auch mit unserer Ueberlieferung vollständig übereinstimmt; es sind einzelne darunter, die für sich allein den senatorischen Census, nicht wenige, die das Rittervermögen ganz oder nahezu in sich schliessen.

Aber für die traianische Zeit stellen sich die Verhältnisse der Bodentheilung in Veleia und Placentia wesentlich anders als in Benevent und wesentlich ungünstiger für den Kleinbesitz. Die Uebersicht des in der Tafel von Veleia verzeichneten Grundbesitzes nach der Bodentheilung und den Schätzungswerthen<sup>1)</sup> der traianischen Zeit zeigt folgendes Ergebniss:

1	1600.000	c. 43 (Gemeinde Luca)
1	1508.150	c. 31. 48 (wahrscheinlich nach Bormanns Bemerkung Vater und Tochter)
1	1240.000	c. 13. 51
1	993879	c. 16. 47
1	733660	c. 30. 49. 50
2	507045	c. 17
1	490000	c. 9
1	425000	c. 6
1	420000	c. 24
1	418250	c. 22
2	400000—300000	c. 2. 28
7	299999—200000	c. 5. 15. 21. 25. 44. 45. 46
7	199999—100000	c. 14. 19. 20. 26. 39. 41. 52
2	99999—90000	c. 37. 38
1	89999—80000	c. 10
4	79999—70000	c. 3. 11. 18. 40
3	69999—60000	c. 32. 34. 35
12	59999—50000	c. 1. 7. 8. 12. 23. 27. 29. 33. 36. 42
3	35800	c. 4.

Also während das für die Ligurer bestimmte Capital von 401800 Sesterzen an etwa 66 verschiedene Grundbesitzer gelangt, wird das dritthalbmal grössere veleiatische von 1044.000 Sesterzen nur an 52 Ganz- oder Quotenbesitzer vergeben. Von diesen hat die knappe Hälfte Liegenschaften von unter 100000 Sest., vorausgesetzt, dass nicht einzelne dieser Eigenthümer nur einen Theil

1) Diese sind nach den Hauptsummen der Urkunde angesetzt; die durch Zusammenziehung der Einzelposten sich ergebenden nicht selten differirenden Zahlen konnten hier unberücksichtigt bleiben.

ihrer Grundstücke zur Verpfändung gebracht haben und insofern in eine höhere Kategorie gehören; selten ist diese Liegenschaft ein altes Einzelgut (2, 1), öfter zusammengelegtes Land. Ungefähr eben so viele Liegenschaften finden sich im Werth von 100000 bis 400000 Sest.; ein Fünftel ergibt Rittercensus oder mehr. Die höchsten Ziffern gehen weit über den senatorischen Census; und doch sind dies keineswegs exceptionell hohe Zahlen: der jüngere Plinius<sup>1)</sup> spricht von dem Zukaufen eines Gütercomplexes zu dem seinigen im Werth von 3 Mill. Sesterzen. Obwohl also der Kleinbesitz auch hier nicht ganz verschwunden ist und bei dem Grossbesitz die *saltus* noch immer eine hervorragende Rolle spielen, ist doch in der Aemilia ein sehr viel beträchtlicherer Theil des alten Kleinbesitzes an die Grossbesitzer übergegangen als im Beneventanischen, wahrscheinlich weil die reichen Fluren der Polandschaft das Capital mehr anlockten als das hirpinische Hügelland.

Zur Vervollständigung des Bildes, das wir uns von dem römischen Grossgrundbesitz in Italien zu machen haben, ist hinzuzufügen, dass die eigentlichen Reichen sehr häufig, vielleicht regelmässig<sup>2)</sup> Grundbesitz in verschiedenen Territorien erwarben, so dass zum Beispiel über denselben im Testament ganz gewöhnlich nach Regionen verfügt ward.<sup>3)</sup> Auch beschränkt sich dies nicht auf Italien; Seneca<sup>4)</sup> zum Beispiel spricht von dem reichen Mann *qui in omnibus provinciis arat*, ohne Zweifel aus eigener Erfahrung. Es soll hier nur an die im Allgemeinen allbekannte Thatsache erinnert werden; Zusammenstellung der einzelnen Belege, so dankenswerth sie sein würde, liegt dieser kurzen Notiz fern.

Dagegen mag noch eine Hinweisung hinzugefügt werden über das Verhältniss des Grossbesitzes zur Grosswirthschaft, so weit dies unsere Urkunden angeht. Eigentliche Plantagenwirthschaft mit gefesselten Feldslavenheerden ist in dem Italien der Kaiserzeit überhaupt nur ausnahmsweise und missbräuchlich vorgekommen<sup>5)</sup>;

1) *ep.* 3, 19.

2) Plinius *ep.* 3, 19, 4: *tutius videtur incerta fortunae possessionum varietatibus experiri.*

3) Scaevola *Dig.* 32, 41, 2: *petiit ab heredibus suis, ut regionem Umbriae Tusciae Piceno . . . uxori suae restituerent.* Ders. 33, 4, 6: *nepoti legaverat quae certa regione praedia habuerat.*

4) *epist.* 87, 7.

5) Dass die Feldslaven gefesselt wurden, kam vor, obwohl Plinius es tadelt (*ep.* 3, 19); aber aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass dies bei

vielmehr hat die italische Grosswirthschaft der Kaiserzeit regelmässig aus einem Complex von Kleinwirthschaften bestanden. Es ist dies auch anderweitig erweisbar<sup>1)</sup>; aber den schlagendsten Beweis dafür geben die in unseren Urkunden verzeichneten Aestimationssummen. Von den *saltus* abgesehen ist das Maximum für die Einzelschätzung in der ligurischen Urkunde 200000, in der veleiatischen<sup>2)</sup> 210000 Sesterzen; Aestimationen von 100000 Sesterzen und darüber (sie sind alle früher verzeichnet) finden sich in jener nur 10, in dieser nur 11. Kann nun auch nicht behauptet werden, dass jeder Sonderästimation nothwendig eine Sonderwirthschaft zu Grunde liegt, wird vielmehr eingeräumt werden müssen, dass bei Auflegung des Kanon mit Rücksicht auf künftige Verschiebung der Bodengrenzen die Capitalien auf kleinere Bodenstücke repartirt werden konnten, so ist doch bei eigentlicher Grosswirthschaft eine derartige Repartition dem Ackerland ebenso wenig

sonst gleicher Wirthschaftsform geschah, keineswegs dabei an eine radical verschiedene Bodenwirthschaft zu denken ist. Auch was Columella 1, 8 und sonst über die Fesselung der Ackersclaven sagt, kommt auf dasselbe hinaus: sie kommt bei richtiger Wirthschaft nur ausnahmsweise als Strafe vor. Freilich zeigt einerseits Columellas (1, 9, 7) Warnung auch bei grösserem Grundbesitz einem einzelnen Aufseher nicht mehr als die üblichen zehn Arbeiter zu unterstellen und das Grundstück deshalb lieber in *regiones* zu theilen, andererseits Senecas (*de benef.* 7, 10, 5) *vasta spatia terrarum colenda per vinctos* (*de benef.* 7, 10, 5; vgl. *dial.* 10, 12, 2: *vinctorum suorum greges in aetatium et colorum paria diducunt*), dass der in der alten Gutswirthschaft liegende Keim der Plantagenwirthschaft ebenfalls zur Entwicklung kam. Aber nicht blos moralisch, sondern auch wirthschaftlich ist er stets gemissbilligt worden und in grossem Umfang selbst in den Provinzen schwerlich vorgekommen.

1) Zum Beispiel geht aus Plinius *ep.* 3, 19, 9, 37 deutlich hervor, dass der Ertrag seiner und der benachbarten Güter in den Pachtgeldern der *coloni* bestand.

2) Dabei ist abgesehen von den undurchsichtigen aus der Zusammenziehung mehrerer hervorgegangenen Aestimationen; doch würde, selbst wenn man diese hineinzieht, das Ergebniss sich nicht wesentlich ändern. Die höchste Schätzung ist alsdann 250000 Sest. (4, 41); es folgen 211568 (4, 97) — 126700 (4, 58) — 122000 (3, 49) — 120000 (7, 41) — 112000 (5, 64) Sest. Sie hineinzuziehen dürfte sich insofern empfehlen, als die Obligation sie ungetrennt umfasst und dies für dauernd vereinigte Wirthschaft spricht. Auch wo bei getrennten Aestimationssummen die Zahlung vereinigt ist, wie 1, 5—12 auf vier Complexe von 14000 + 20000 + 4000 + 14000 Werth ein Betrag von 3353 Sest. eingezahlt wird, muss dauernde Vereinigung des wirthschaftlichen Betriebs angenommen werden.

angemessen wie dem Weideland und lässt diese Aestimationsweise vielmehr darauf schliessen, dass die Kleinwirthschaft noch in Traians Zeit im Wesentlichen unverändert bestand. Ja es dürfte, so wenig dies den landläufigen Anschauungen entspricht, wenn man nur auf die Wirthschaft, nicht auf den Besitz sieht, die Kleinwirthschaft in der Kaiserzeit wohl eher zu- als abgenommen haben. Die Gutswirthschaft, wie sie Cato und Varro uns schildern, die im Beispiel gestellt ist auf das Ackergut von 200 Morgen, ist eine für die Zeiten des Seneca und des Plinius nach keiner Seite passende Selbstwirthschaft. Das Eingreifen des Eigenthümers, welches sie erfordert, ist zwar nicht so intensiv, dass derselbe nicht füglich mehrere Grundstücke gleichzeitig verwalten und auch noch anderen Geschäften nebenher obliegen könnte; aber sie fordert dennoch eine stetige und zeitweise anstrengende Thätigkeit des Gutsherrn, wie sie den Vornehmen der Kaiserzeit in der Regel wenig genehm war, und litt die Ausdehnung nur bis zu einem gewissen Masse. Durch viele Theile Italiens oder gar durch viele Provinzen verstreute und sehr zahlreiche Liegenschaften konnte ein und derselbe Besitzer unter Festhaltung dieser realen Selbstwirthschaft überhaupt nicht verwalten. Diejenige Selbstwirthschaft, wobei dem *servus actor* die Direction eines solchen Guts übergeben wurde, konnte allerdings eintreten; und von Rechts wegen war ja auch Grossverpachtung möglich. Aber die Führung der Grosswirthschaft durch einen *servus actor*, wie sie ohne Zweifel auch in republikanischer Zeit vielfach vorgekommen ist, war bei effectiver Beaufsichtigung für den Eigenthümer nicht viel weniger beschwerlich als die Eigenwirthschaft, und führte daher, wo sie in grossem Umfang Anwendung fand, mit Nothwendigkeit zum factischen Wegfall aller ernstlichen Controle, war also in dieser Ausdehnung irrationell und verkehrt. Wenn Columella in seiner lesenswerthen Vorrede den Verfall des italischen Ackerbaus beklagt, so bezeichnet er als die Ursache die Nachlässigkeit der Herren, die sich weder selbst um ihre Güter ordentlich kümmerten noch auch nur bei der Auswahl der Slaven, die sie wirtschaften liessen, mit Sorgfalt verfahren. Die Grosspacht aber hat im Ackerbau bei den Römern wie im heutigen Italien keine rechte Stätte gefunden<sup>1)</sup>; es wird bei dem römischen Pacht-

1) In Africa auf den kaiserlichen Domänen kommt sie allerdings vor: diese zerfallen in Hofgut, das der *conductor*, und kleine Bauerstellen, welche die *coloni* pachten (Hermes 15 S. 402 f.).

geschäft das Wirthschaftsgeräth regelmässig vom Gutsherrn gegeben und das Geschäft beruht weniger auf capitalistischer Sicherstellung als auf persönlichem Zutrauen.

Aus diesen Ursachen ist der Rückgang der gutherrlichen Selbstwirthschaft wahrscheinlich wenigstens in Italien überwiegend der Kleinpacht zu Gute gekommen. Es war bei den erweiterten Besitzverhältnissen eine rationelle Grosswirthschaft allein im Wege der Direction einer Anzahl kleiner Pachtgüter möglich. In dieser Form konnte auch der grosse Grundherr noch in so weit die Geschäfte selber führen, dass er selbst die *Contracte* schloss und die Einnahme erhob, und auch wo er mit diesem Geschäft Actoren und Procuratoren beauftragte, war deren Controlirung verhältnissmässig leicht und sicher. — Diesen allgemeinen Erwägungen kommen unsere Urkunden in so weit entgegen, als sie, so weit wir nachkommen können, bei dem Ackerland so gut wie nirgends auf Grosswirthschaft führen. Gewiss soll nicht behauptet werden, dass es unter Traian nicht auch noch Gutswirthschaft der Art, wie Cato und Varro sie schildern, in Italien gegeben hat; aber wäre sie häufig gewesen, so würde bei den Grosseigenthümern der Alimentartafeln die eigene grosse Hofstelle auch in den Aestimationen sich deutlich von den Kleinpachtstellen abheben, und das ist streng genommen nirgends der Fall.

Also ist für den kleinen Eigenthümer, wohl auch in einigem Umfang für die frühere Gutswirthschaft im Laufe der Zeit überwiegend der kleine Pächter eingetreten. Der grössere Grundbesitzer lebt in dieser Zeit der Regel nach nicht auf dem Landgut, sondern in der Stadt oder auch in Rom; auch sein Geschäftsführer (*actor*) lebt wenigstens häufig in der Stadt.<sup>1)</sup> Eine gewisse Mitwirthschaft des Verpächters ist wohl der Regel nach mit diesem Pachtsystem verbunden, um so mehr, als er dem Pächter oft die Slaven und anderes Inventar liefert; Geräthschaften und Werkleute können nicht selten zweckmässig für eine Reihe nicht allzu entlegener Grundstücke gemeinschaftlich benutzt werden, und die Römer haben es nicht unterlassen in diesem Sinne den Grossbesitz auch wirthschaftlich auszunutzen.<sup>2)</sup> Auch die Controle, die der Bodeneigenthümer

1) Scaevola *Dig.* 33, 7, 20, 4. Bei ganz grossen Verhältnissen stehen mehrere *actores* wieder unter einem *procurator* (Plinius *ep.* 3, 19, 2).

2) Ulpian *Dig.* 33, 7, 12, 14 erörtert den Fall, wenn jemand *eodem instrumento in pluribus agris utitur*, und unterscheidet, ob dies *instrumentum*

über die Zeitpächter ausübt, geht über in eine gewisse obere wirtschaftliche Leitung.<sup>1)</sup> Aber das Wesen der Kleinwirtschaft wird dadurch nicht wesentlich alterirt; sie ist im italischen Ackerbau die vorherrschende Form von jeher gewesen und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass nach römischem Recht der Pachtvertrag auch mit einem Slaven des Eigenthümers geschlossen werden kann: der Pächter ist entweder *colonus* oder *vilicus*, entweder freier Zeitpächter, der mit seinen Kindern oder mit eigenen oder vom Herrn gestellten Slaven<sup>2)</sup>, oder unfreier Meier, der mit den Slaven des Herrn die Wirthschaft führt, aber den Ertrag zum *Peculium* erhält und wie der *Colone* seinen Pachtzins entrichtet. In welchem Verhältniss diese beiden Formen zu einander standen, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen; nur beiläufig ist darin hinsichtlich der zwischen den *saltus* der Gemeinde Luca eingestreuten Ackergrundstücke von den *reliqua colonorum* die Rede. Die Agronomen wie die Juristen kennen beide Formen, behandeln aber noch am Ausgang des zweiten Jahrhunderts die erstere als Regel, die letztere als Ausnahme.<sup>3)</sup>

speciell zu einem Grundstück gehört, so dass *ceteri agri ab hoc agro veluti mutuantur*, oder ob dies nicht der Fall ist. Ebenso spricht er 33, 7, 12, 42 von zu einer *domus* gehörigen *artifices, quorum operae ceteris quoque praediis exhibentur*. In belehrender Weise behandelt Plinius Brief 3, 19 die Frage eines Zukaufs der *'praedia meis vicina atque etiam inserta'*, sowohl die abstracte *pulchritudo iungendi* wie auch die damit verbundenen Ersparnisse. Vgl. Seneca *epist.* 90, 39.

1) Die angeführten Briefe des Plinius, besonders 9, 37, und Columellas Erörterung 1, 7 zeigen dies sehr klar.

2) Charakteristisch ist Columellas (1, 7, 3) Warnung vor dem *urbanus colonus, qui per familiam mavult agrum quam per se colere*.

3) Ulpian 33, 7, 12, 3: *quaeritur an servus, qui quasi colonus in agro erat, instrumento legato contineatur: et Labeo et Pegasus recte negaverunt, quia non pro instrumento in agro erat, etiamsi solitus erat familiae imperare*. Ebenso entscheidet Scaevola 33, 7, 20, 1 = 33, 7, 18, 4, dass ein solcher Slave, der den *colonus* vertritt, zum *instrumentum* nicht gehört: *Stichus servus . . praedium unum . . coluit et reliquatus est amplam summam . . si non fide dominica, sed mercede, ut extranei coloni solent, fundum coluisset*. Hieraus erhellt, dass der unfreie Gutsverwalter oftmals geradezu *quasi colonus* einen (natürlich peculiaren) Pachtvertrag abschloss wie der Zeitpächter (wesshalb auch *Dig.* 33, 7, 20, 3 von *reliqua colonorum et vilicorum* die Rede ist), dass er aber auch unter Rechnungsführung durch den Herrn (*fide dominica*) wirthschaften konnte, in welchem Fall er nicht

Wie viel auch diese Urkunden noch im Unklaren lassen, so dürften doch die Hauptgrundzüge der italischen Bodenwirthschaft darin deutlicher hervortreten, als dies anderswo geschieht, und namentlich mancherlei Uebertreibung damit abgewehrt werden können.<sup>1)</sup> Die *latifundia*, von denen die Schriftsteller der Kaiserzeit sprechen, sind ohne Zweifel jene grossen Besitzcomplexe, wie sie

*quasi colonus* war, sondern zum *instrumentum* zählte, das Gut also galt als in Selbstverwaltung des Eigenthümers stehend. Mit dieser Erörterung vom juristischen Standpunkt stimmt auf das Genaueste die landwirthschaftliche Columellas 1, 7, 8; danach wird das Ackergut, soweit der Eigenthümer nicht selbst die Wirthschaft führt, entweder an freie Zeitpächter oder an unfreie *vilici* gegeben, vor allem natürlich die Selbstwirthschaft als die einträglichste empfohlen, aber wo diese nicht ausführbar ist, der Verpachtung der Vorzug gegeben, *cum omne genus agri tolerabilius sit sub liberis colonis quam sub vilicis servis habere*. Vgl. auch Martialis 4, 31: *quidquid vilicus Umber aut colonus aut Tusci tibi Tusculive mittunt*.

1) So gern ich es anerkenne, dass in der neuesten Untersuchung über diese Fragen von C. Heisterbergk (die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876) gegen die zum Theil ganz abenteuerlichen von Rodbertus aufgestellten und durch ihn bestimmten Ansichten sachgemässer Einspruch gethan ist, so ist doch auch sie von der richtigen und einfachen Auffassung der Verhältnisse weit entfernt. Insbesondere ist seine Grundanschauung, dass der freie Colonat in Italien gefehlt und sich in den Provinzen entwickelt habe, schlechthin falsch. Dass Columella, obwohl Spanier von Geburt, zunächst die provinziale Wirthschaft im Auge hat, kann nur behaupten, wer ihn nicht gelesen hat; er war italischer Gutsbesitzer (3, 9, 2) und hat überall (z. B. 3, 2, 30: *in hac ipsa Italia*) zunächst italische Verhältnisse und die Schriften der älteren italischen Agronomen vor Augen. Aber auch abgesehen von ihm, zeigen die Briefe des Plinius, die Zeugnisse der Juristen, ebenso die Inschriften (vgl. in dieser Zeitschrift 15, 408), dass die italische Landwirthschaft keineswegs sich 'auf den Betrieb durch Slaven angewiesen sah' (S. 85), vielmehr der freie Colonat recht eigentlich hier seinen Sitz hatte, obwohl er allerdings im ganzen Reich herrschte. Dass der Colonat auf Inschriften nicht häufig und nicht leicht anders erscheint als mit Hinzufügung der Jahre seiner Dauer, erklärt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, einfach daraus, dass er weder Amt noch Lebensstellung ist (vgl. Columella 1, 7, 3: *felicissimum fundum esse, qui colonos indigenas haberet . . . rem malam esse frequentem locationem fundi*), also nach strenger Ordnung gar nicht auf die Steine gehört. Dagegen wird, wer zum Beispiel die apulischen Inschriften einerseits, andererseits die campanischen oder hirpinischen neben einander hält, sofort erkennen, dass dort auf weite Strecken hin nur einzelne häufig unfreie Leute begegnen, hier theils in den kleinen Landstädten, theils auf dem Lande selbst eine relativ zahlreiche Bevölkerung von Freien gewohnt hat, die ihren Stand nicht angeben und sicher grossentheils als Landwirthe zu betrachten sind, das heisst, dass dort die Weide-, hier die Feldwirthschaft überwiegt.

unsere Urkunden uns vorführen, obwohl an sich die Bezeichnung den *saltus* gar nicht und streng genommen auch dem grossen Ackerbesitz nicht zukommt. Im ursprünglichen und technischen Gebrauch ist *latus fundus* ein an Umfang das in dem Bezirk übliche Einheitsmass der Bauernhufe übersteigendes Ackergrundstück (S. 406); es werden also dafür, eben wie für den gewöhnlichen *fundus*, geschlossene Grenzen gefordert und als Kriterium erscheint noch nach der Auflösung die *similis cultura*.<sup>1)</sup> *Lati fundi* in diesem Sinne sind jene Besitzcomplexe ohne Zweifel nicht; die den einzelnen Grundstücken beigesetzten Districts- und Grenzangaben führen in ihrer Mannichfaltigkeit ebenso auf Mengbesitz und Verschiedenartigkeit der Bodennutzung wie die Aestimationen, keineswegs auf örtliche Geschlossenheit und gleichartige Bewirthschaftung. Aber dennoch liegt bei dem Grossgrundbesitz, wie ihn die Alimentartafeln darlegen, die möglichst weit gehende Vereinigung der benachbarten Einzelbesitzungen in einer Hand durchaus im wirthschaftlichen Interesse des Eigenthümers; die *pulchritudo iungendi* (S. 411 A. 2), das Streben nach örtlicher Geschlossenheit durch Auskaufen, eventuell Austreiben der Kleinbesitzer ist mit dieser Bodentheilung nothwendig verbunden und bekanntlich in grossem Umfang zum Ziel gelangt. Insofern nähert sich in der That dieser Grossgrundbesitz dem eigentlichen *fundus latus* und befremdet es nicht die Bezeichnung *latifundium* auf die hier analysirten Besitzcomplexe ausgedehnt zu finden, so dass selbst die Weidegrossgüter, die *saltus* mit hineingezogen werden und das Wort ganz allgemein so gebraucht wird wie wir von Grossgrundbesitz sprechen.

Was bleibt nun übrig von jenem vielbesprochenen Wort des älteren Plinius<sup>2)</sup>: *latifundia perdidere Italiam, iam et provincias*? Die Verwandlung von Acker- in Weideland, auf die diese Worte

1) Die schwer verdorbene Stelle Siculus p. 161 ist in der Hauptsache verständlich: *potest fieri ut similis convenientisque culturae sit* (Hdschr. *etsi*) *una facies, plures tamen domini. nam cum divisi* (Hdschr. *pulsi*) *sunt populi potestate* (Hdschr. *potestati*) *qui locupletiorum fuissent lati fundi, in cuius agrum ivissent* (Hdschr. *agro fuissent*) *plures personae, his* (Hdschr. *hic*) *divisus et* (Hdschr. *ut*) *assignatus est. ita quamvis ille habuerit culturae faciem* (d. h. welche Culturbeschaffenheit immer jene Besetzung gehabt haben mag), *quamquam* (Hdschr. *quam*) *plures domini acceperunt, erit quidem inter plures similis facies: tamen quisque suum secundum acceptas habere debebit.*

2) *h. n.* 18, 6, 35.

oft bezogen worden sind, hat wohl in republikanischer Zeit Italien unsäglichen Schaden zugefügt; aber dass diese Wirthschaftsänderung in bedeutendem Umfang auch in der Kaiserzeit noch sich fortgesetzt hat, schlägt ebenso allen Zeugnissen in das Gesicht wie der inneren Wahrscheinlichkeit. Nicht auf die Verwandlung der Flur in Weide führt Columella den Verfall des italischen Ackerbaus für seine Zeit zurück. Es gab dort Bodentheile genug, die allein für Weidewirtschaft brauchbar waren oder die doch nur durch grosse Anstrengung für den Pflug wieder erobert werden konnten, und die einmal entvölkerten Striche Apuliens, Samniums, Etruriens blieben in ihrer Oede; aber wesentlich weiter ist das Unheil nicht gegangen. Vor allen Dingen aber kann Plinius dies nicht meinen; *latifundia* sind nicht *pascua*, wenn sie auch dieselben einschliessen, und Plinius weitere Ausführung über die Besitzverhältnisse in Africa, wo das halbe Bodeneigenthum zu Neros Zeit in sechs Händen gewesen sei, zeigt mit Evidenz, dass er nicht die Weidewirtschaft im Sinne hat, sondern den Grossgrundbesitz.<sup>1)</sup> Wenn nun dieser überall überwiegend mit der Kleinwirthschaft verbunden ist, wie ich gezeigt zu haben meine, so hat Plinius an den Gegensatz gedacht zwischen Kleineigenthum mit Kleinwirthschaft und Grosseigenthum mit Kleinwirthschaft; und begreiflich ist auch in diesem Sinne seine Aeusserung wohl. Die neuere Form vermehrte die Zahl der unfreien Landleute vielleicht nicht so sehr dadurch, dass die Kleinpacht auch an Slaven gegeben werden konnte, da diese Form wohl keine grosse Ausdehnung gewonnen hat, als durch die Fixirung der Zahl der Bauerstellen. Als Kleineigenthum unterlagen diese der Vererbung und wurde, sei es im Wege der Realtheilung, sei es in demjenigen des Sammtbesitzes, die Slaven-

1) Heisterbergk a. a. O. 64 weist mit Recht die Annahme von Rodbertus ab, dass Plinius hier Kleinwirthschaft und Grosswirthschaft in Gegensatz stelle; aber mit Unrecht findet er hier den Gegensatz von Bewirthschaftung und Nichtbewirthschaftung. Das halbe proconsularische Africa hat zu Neros Zeit weder in Plantagenwirthschaft gestanden noch zur Weide gelegen, sondern die Parzellenwirthschaft hat auch in Africa, wie die dichte offenbar ackerbauende und meist freie Bevölkerung zeigt, durchaus in erster Reihe gestanden. — Gar nichts damit gemein hat die von Heisterbergk herangezogene sehr verständige Warnung Columellas (1, 3, 11. 12) nicht mehr Grundeigenthum zu kaufen als man wirtschaftlich nutzbar machen könne; wobei man sich nur daran erinnern muss, dass bei der Kleinpacht überwiegend der Eigenthümer das Betriebsinventar liefert, also das Capital von ihm erwartet wird.

arbeit zurückgedrängt durch die wachsende Zahl der in der Wirthschaft thätigen freien Leute; der Kleinpächter verwendete natürlich seine arbeitsfähigen Kinder, doch in der Hauptsache war er angewiesen auf die ihm gehörigen oder ihm zugewiesenen Slaven. Die eigentliche Feldarbeit, die der Kleinpächter immer mehr leitet als verrichtet, ward allerdings unter diesen Verhältnissen in weit stärkerem Verhältniss als früherhin durch unfreie Leute beschafft; und die Entwickelung des Grossgrundbesitzes hat auf die Zurückdrängung der freien Feldarbeit wahrscheinlich auf diesem Wege stärker eingewirkt als durch das Plantagensystem mit den gefesselten Arbeitermassen. Aber der tüchtige Mann hat bei diesen unwilligen Worten nicht zunächst den Gegensatz der freien und der unfreien Feldarbeiter im Sinn, sondern wenn nicht allein, so doch hauptsächlich den der ansässigen Kleinbauern und der eigenthumlosen Kleinpächter. Wie viel dabei Realität und wie viel Phrase ist, soll hier nicht untersucht werden; der Satz ist kein national-ökonomisches Evangelium, sondern eine Kundgebung der idealen Auffassung der früheren Republik im Gegensatz zu dem späteren verfallenden Gemeinwesen, wie sie der römischen Betrachtung geläufig ist. Wer unter Vespasian schreibend die römischen Legionen der hannibalischen Zeit und die damaligen italischen Rekruten für die Rheinarmee und die Kaisergarde in Gedanken verglich, der konnte wohl sich veranlasst finden das sichtliche Herabkommen der italischen Bevölkerung auf das Schwinden des Kleineigenthums zurückzuführen.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

